



Brüssel, den 9. Januar 2019
(OR. en)

5090/19

ENV 8
MI 4
AGRI 3
CHIMIE 1
DELECT 2

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 14911/18 + ADD 1 - C(2018) 7778 final + Annex

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 28.11.2018 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 betreffend bestimmte Kombinationen von Wirkstoff und Produktart, für welche die zuständige Behörde des Vereinigten Königreichs als bewertende zuständige Behörde benannt wurde
– Absicht, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt¹ im Einklang mit dem Verfahren des Artikels 290 AEUV und insbesondere des Artikels 89 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten² vorgelegt. Nachdem die Kommission den delegierten Rechtsakt am 28. November 2018 übermittelt hat, hat der Rat bis zum 28. Januar 2019 Zeit, Einwände gegen ihn zu erheben.

¹ Dok. 14911/18 + ADD 1.

² ABl. L 167 vom 27.6.2012.

2. Die Gruppe "Umwelt" hat den delegierten Rechtsakt im Rahmen eines informellen schriftlichen Verfahrens geprüft und einvernehmlich festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.
 3. Daher wird dem AStV vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament davon zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt veröffentlicht wird und gemäß Artikel 2 der delegierten Verordnung am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
-